

folgenkritisch zu überdenken, welche konkreten Fakten und Zusammenhänge der jeweiligen Sache in die Öffentlichkeit gelangen dürfen. In den meisten Fällen wird es Informationen über Personen, über Begehungsweise u. a. geben, die im Interesse des MfS geheimzuhalten sind. Jedoch dürfen diese, die Sache mitunter nur zum Teil betreffenden, Konspirationserfordernisse nicht pauschal zur Ablehnung jeglicher Öffentlichkeitsmaßnahmen führen.

Im folgenden sollen einige Wege zur Gestaltung einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit dargelegt werden. Dabei erfolgt eine Konzentration auf Potenzen und Möglichkeiten einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit außerhalb des Ermittlungsverfahrens.<sup>1</sup>

In der Praxis zeigen sich Probleme bei der Durchsetzung und inhaltlichen Gestaltung von Öffentlichkeitsmaßnahmen durch die Dienstseinheiten der Linie Untersuchung im Prüfungsstadium sowie bei der Tätigkeit auf andersrechtlicher Grundlage (Verfassung, VP-Gesetz). Gerade bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der hier zu untersuchenden Erscheinungsformen gesellschaftsschädlicher Verhaltensweisen Jugendlicher werden jedoch Prüfungshandlungen sowie Befragungen auf verfassungsrechtlicher bzw. auf Grundlage des VP-Gesetzes relativ häufig durchgeführt.

Alle diesbezüglichen Maßnahmen durch die Dienstseinheiten der Linie IX sowie der Partner in der Zusammenarbeit und dem Zusammenwirken müssen bewußt unter dem Aspekt einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit gestaltet werden. Auch wenn diese Maßnahmen wie Befragungen, Zuführungen zunächst nur einzelne Personen - in der Regel Verdächtige

<sup>1</sup> Vgl. zur Öffentlichkeitsarbeit im Ermittlungsverfahren Abschnitt 2.3. der vorliegenden Arbeit